

# **Ordnung über die Benutzung des Bürgertreffs**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schöneck in der Sitzung am 27.06.2017 für den Bürgertreff der Gemeinde Schöneck folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Der Bürgertreff dient der Bevölkerung der Gemeinde Schöneck zu kulturellen, politischen, familiären und sportlichen Zwecken. Er ist mit seiner gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Schöneck. Für die Gaststätte gilt der zwischen der Gemeinde und dem Pächter abgeschlossene Pachtvertrag.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte jeglicher Art, in den von der Gemeinde zu vergebenden Räumen.
- (2) Veranstalter im Sinne dieser Ordnung sind Vereine, Verbände, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.
- (3) Vereine im Sinne dieser Ordnung sind die ins Verzeichnis der Gemeinde aufgenommenen Vereine innerhalb Schönecks.

## **§ 3 Hausrecht**

- (1) Die Gemeinde übt im Bürgertreff grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Hausmeisters und anderer mit der Hausmeistertätigkeit beauftragter Personen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Die Veranstalter haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.
- (3) Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Bürgertreffs und die damit verbundene Benutzung sind in dem Benutzungs- und Belegungsplan gesondert geregelt.

## **§ 5 Benutzungsrecht**

- (1) Das Benutzungsrecht steht vornehmlich den unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltern aus Schöneck zu. Mit den jeweiligen Veranstaltern wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (2) Andere Veranstalter haben nur ein Recht, die Räume zu benutzen, soweit diese nicht schon von Veranstaltern im Sinne des Abs. 1 belegt sind. Dies gilt auch für den Pächter der Gaststätte. Will der Pächter Veranstaltungen an Tagen durchführen, an denen die betreffenden Räume an Vereine vergeben sind, so hat er hierzu die Zustimmung des jeweiligen Vereins rechtzeitig vorher einzuholen. Bei Änderung der Belegung hat der Pächter die Gemeinde umgehend zu unterrichten.
- (3) Benutzern, die sich nicht an diese Benutzungsordnung halten oder gegen sie verstößen, kann von der Gemeinde das Nutzungsrecht entzogen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen zu einer bestimmten Zeit oder an bestimmten Tagen besteht nicht.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume, Zugangswege, Parkplätze, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Zugangswege, Parkplätze, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Festgestellte Mängel sind der Gemeinde zu melden.
- (2) Die Benutzung der überlassenen Räume, sonstiger Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können. Dies gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (3) Der Veranstalter (Nutzer) verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann die Benutzung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.

## **§ 7 Vergabe der Räume**

Die in der Ordnung über Benutzungsentgelte aufgeführten Räume werden nur auf schriftlichen Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben. Das Recht zur Benutzung der Räume entsteht erst mit einer schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum. Die

Anträge sind spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde einzureichen.

## **§ 8 Bewirtschaftung**

- (1) Die Veranstalter benutzen die Räume zu dem von der Gemeinde genehmigten Zweck.
- (2) Bei Familienfeiern im Saal, in den Räumen Anould, Büdesheim oder Oberdorfelden obliegt die Bewirtschaftung dem jeweiligen Pächter.  
Bei allen anderen Veranstaltern im Sinne des § 2 Abs. 2 kann eine Selbstbewirtschaftung stattfinden.  
Selbstbewirtschaftung ist bei regelmäßigen Nutzungen (z. B. Übungs- und Trainingsstunden) ausgeschlossen.  
Bei Zuwiderhandlungen verfällt das Benutzungsrecht für die Zukunft.
- (3) Die rechtzeitige Einholung und genaue Beachtung von behördlichen Erlaubnissen und Auflagen (z. B. Brandsicherheitsdienst, Schankerlaubnis), ist Sache des Veranstalters.
- (4) Veranstaltungen müssen so beendet werden, dass nachfolgende Veranstaltungen nicht behindert werden.
- (5) Verunreinigungen, die das normale übliche Maß (Staubablagerungen) überschreiten, sind vom Veranstalter zu entfernen. Für Verunreinigungen im Saal sowie der Nebenräume und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Veranstalter in voller Höhe. Dies gilt auch für Verunreinigungen der Wege und Anlagen.  
Im Zuge der Abnahme bei Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten entscheidet der Hausmeister, ob die Reinigung durch den Veranstalter den oben genannten Anforderungen entspricht oder aber eine fachgerechte Reinigung durchgeführt werden muss. In diesem Fall sind die hierfür entstehenden Reinigungskosten vom Veranstalter zu tragen.

## **§ 9 Gestaltung der Räume**

- (1) Dekoration, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde und nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache mit der Gemeinde besteht.
- (2) Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat durch den Veranstalter nach dem verbindlichen Bestuhlungsplan zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Stuhlreihen aufzustellen.

## **§ 10 Technische Anlagen**

Die technischen Anlagen (z. B. Lautsprecheranlage, Bühnenbeleuchtung) werden auf besonderen Antrag von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und dürfen nur von einem Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

### **§ 11 Benutzungsentgelte**

Für die Benutzung des Bürgertreffs und seiner Einrichtungen und technischen Anlagen werden nach Maßgabe einer gesonderten Ordnung Benutzungsentgelte erhoben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 14.02.2014.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt.

Schöneck, den 19.08.2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schöneck

Rück  
Bürgermeisterin